

RS Vwgh 1990/1/24 90/01/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1990

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

StGB §9;

WaffG 1986 §36 Abs1 Z1;

WaffG 1986 §6 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Darauf, daß der Waffenbesitzer wegen § 36 Abs 1 Z 1 WaffG bereits strafgerichtlich verurteilt worden wäre, kommt es bei der Beurteilung seiner Verläßlichkeit gem § 6 Abs 1 Z 1 WaffG ebensowenig an, wie auf die Frage, ob ihm hins dieser Übertretung allenfalls ein entschuldigender Irrtum gem § 9 StGB zuzubilligen ist oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010001.X05

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at